

www.soziales.niedersachsen.de



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Gesamtplan / Bedarfsermittlung nach SGB IX / SGB XII

Friederike Eilers u. Gerald Schlegel
Tel. 05121/304 – 330 Tel. 05121/304 - 665
Team 3 SH 3

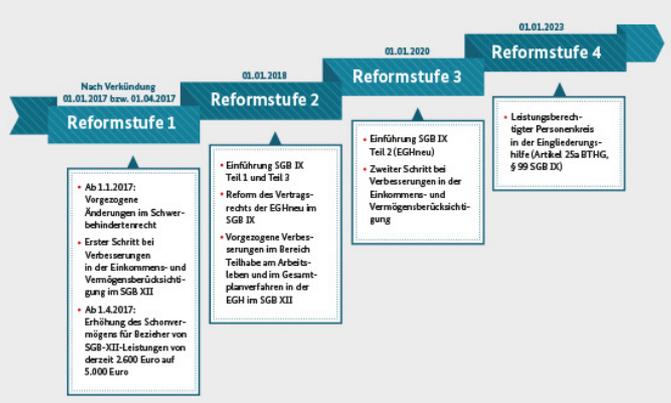
Stand: 20.07.2017

www.soziales.niedersachsen.de



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



The diagram shows a timeline of four reform stages for SGB IX and SGB XII. Stage 1 (Reformstufe 1) is effective from 01.01.2017, Stage 2 (Reformstufe 2) from 01.01.2018, Stage 3 (Reformstufe 3) from 01.01.2020, and Stage 4 (Reformstufe 4) from 01.01.2023. Each stage includes specific legislative changes and implementation dates.

- Reformstufe 1 (01.01.2017 bzw. 01.04.2017)**
 - Ab 1.1.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
 - Ab 1.4.2017: Erhöhung des Schenkvermögens für Bezahler von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro
- Reformstufe 2 (01.01.2018)**
 - Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 2
 - Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
 - Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII
- Reformstufe 3 (01.01.2020)**
 - Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
 - Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
 - Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung
- Reformstufe 4 (01.01.2023)**
 - Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016

Seite -2-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de

SGB IX - Neu

Mit dem BTHG wird das SGB IX neugestaltet und bedeutet einen Systemwechsel.
Die EGH wird aus der Sozialhilfe herausgelöst.
Das SGB IX wird zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

Welche Struktur hat das künftige SGB IX?

- Teil 1 → Rehabilitations- und Teilhaberecht für alle Rehabilitationsträger
- Teil 2 → die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“)
- Teil 3 → das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.

Seite -3-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de

Steuerungsinstrumente

Förderplan § 12 SGB XII Erfasst alle SGB XII Leistungsansprüche (auch nicht beh.bed. Bedarfe)	Hilfeplan Jugendhilfe SGB VIII Heimaufsicht nach Nds. Heimgesetz	Eingliederungsplan § 3 WVO, in WfbM
Teilhabeplan §§ 19ff SGB IX Empfehlungen BAR	Individuelle Zielplanung 2. Leitfaden in Nds., AG 2a	Eingliederungs- vereinbarung (Agentur für Arbeit) § 15 SGB II
Gesamtplan § 58 SGB XII	Gesamtplan ab 2018, § 141 ff. SGB XII	Gesamtplan ab 2020, § 117 ff. SGB IX

Seite -4-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Ansprüche gegenüber Reha - Trägern n. d. SGB IX (01.01.2018)

<u>Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX)</u>		<u>Reha-Träger § 6 SGB IX</u>
• Medizinische Rehabilitation	->	KV, Unfall- u. Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung, KOF, Juhi-Träger und SGB XII (EGH)-Träger
• Berufliche Rehabilitation	->	Agentur f. Arbeit, Unfall- u. Rentenversicherung, Kriegsopferversorg., KOF, Juhi-Träger, SGB XII (EGH)-Träger
• Unterhaltssichernde u. erg. Leistungen	->	Krankenkasse, Agentur. f. Arbeit, Unfall- sowie Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung und KOF
• Leistungen zur Teilhabe an Bildung	->	Unfallvers. f. Vers. (§ 2(1) Nr.5 SGB VII), BVG, KOF, Juhi-Tr., SGB XII (EGH)-Träger
• Leistungen zur sozialen Teilhabe	->	Unfallversicherung, Kriegsopferversorg., KOF, Juhi-Tr. u. SGB XII (EGH)-Träger

Seite -5-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Personenkreis § 53 SGB XII (wie bisher)

Personen, bei denen die

- körperliche Funktion
- geistige Fähigkeit
- seelische Gesundheit

mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und die

- dadurch **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben (Teilhabefähigkeit) eingeschränkt sind

- oder -

- die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Personen mit anderen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können Leistungen erhalten (§ 53 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Seite -6-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Vor Erstellung eines jeden GP sollte geklärt sein

- Wie und in welcher Form kann der LB am Verfahren beteiligt werden?
- Welche Daten / Informationen sind für die Bedarfsermittlung relevant?
- Welche Personen und/oder Institutionen sind an dem Verfahren zu beteiligen (interdisziplinäre Bedarfserhebung).
- Wie stellt sich der mögliche Verfahrensablauf im Einzelfall dar?
- Welche Maßnahmen sind zur Gewährleistung des Datenschutzes notwendig?


fololia 548285 © fotomek

Seite -7-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Personenkreis bei Leistungen der EGH

- Neu ab 01.01.2018 bis 31.12.2019:
§ 140 SGB XII i.V. mit § 53 i.V. mit § 58 Abs. 1. Satz 1
SGB IX
- Ab 01.01.2020 § 99 i. V. § 53 Abs. 1 u. 2 SGB XII i.V.
mit der Eingl. VO i. d. ab 31.12.2019 geltenden
Fassung
- Ab 01.01.2023: § 99 und für die
Teilhabe am Arbeitsleben § 99 Abs. 6 i. V. mit § 58 Abs.
1 Satz 1 SGB IX

Seite -8-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

www.soziales
Niedersachsen.de

§ 141 Abs. 1 SGB XII

Ein Gesamtplanverfahren **ist** nach
bestimmten Maßstäben durchzuführen!

Seite -9-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

www.soziales
Niedersachsen.de

§ 141 Abs. 1 SGB XII Gesamtplanverfahren

Folgende Maßstäbe:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten (Lb)
2. Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen berücksichtigen
3. Beachtung der Kriterien:
 - Transparent
 - Trägerübergreifend
 - Interdisziplinär
 - Konsensorientiert
 - Individuell
 - Lebensweltbezogen
 - Sozialraumorientiert und zielorientiert
4. Individuelle Bedarfsermittlung
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
6. Beteiligung betroffener Leistungsträger / Abstimmung der Leistungen

Seite -10-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 141 Abs. 2 bis 4 SGB XII

Absatz 2: IP kann Beteiligung einer Person seines Vertrauens verlangen

Absatz 3: Bestehen Anhaltspunkte für Pflegebedürftigkeit muss mit Zustimmung die IP die Pflegekasse am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 erforderlich ist.

Absatz 4: Bestehen Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, soll der Träger der Leistungen mit Zustimmung die IP am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 erforderlich ist

Achtung!

In Nds. gilt § 6 Abs. 3 Nds. AG SGB XII

Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erbringen sind, sowie für eine Leistung nach § 74 SGB XII. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 4 umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine teilstationäre Leistung auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt.

Seite -11-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 13 Abs. 3 SGB XI

Auszug aus § 13 SGB XI - Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

(3) Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den Fürsorgeleistungen zur Pflege

1. nach dem Zwölften Buch,
2. nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, vor, **soweit dieses Buch nichts anderes bestimmt.**

Leistungen zur Pflege nach diesen Gesetzen sind zu gewähren, wenn und soweit Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden oder diese Gesetze dem Grunde oder der Höhe nach weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen. **Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Zwölften Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig;** die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

Achtung!

Seite -12-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 13 Abs. 4 SGB XI (neu eingefügt zum 01.01.2017)

(4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,

1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten. Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. Januar 2018 in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers. Die Länder, die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Vereinigungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe auf Bundesebene sowie die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sind vor dem Beschluss anzuhören. Die Empfehlung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Seite -13-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 13 Abs. 4a, 4b, 5 SGB XI

(4a) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für ein Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe, bezieht der für die Durchführung eines Teilhabepflichtverfahrens oder Gesamtplanverfahrens verantwortliche Träger mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse in das Verfahren beratend mit ein, um die Vereinbarung nach Absatz 4 gemeinsam vorzubereiten.

(4b) Die Regelungen nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 4a werden bis zum 1. Juli 2019 evaluiert.

(5) Leistungen der Pflegeversicherung bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen nach dem AsylbG ... unberücksichtigt.

Seite -14-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 142 Instrumente der Bedarfsfeststellung

- Bedarfsfeststellungsinstrument *ICF* -orientiert
- Instrument hat Beeinträchtigung der Aktivität in folgenden 9 Lebensbereichen vorzusehen:
 1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche und
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- **Landesregierungen können durch Rechtsverordnung näheres bestimmen**

Achtung!
Gem. Artikel 19 BTHG wurde § 2 Abs. 1a der Werkstätten Verordnung angefügt.
Hiernach hat ein Tätigwerden des Fachausschusses WfbM zu unterbleiben, wenn ein
Teilhabeverfahren nach den §§ 19-23 SGB IX durchgeführt wurde !!!

Seite -15-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Was kann noch Bestandteil sein...

- (Sozial)medizinische Stellungnahmen
- Arztbriefe
- Stellungnahme des Fachberaters für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen
- Gutachten (z.B. der Kranken- und Pflegekassen, Dtsch. Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit)
- Entwicklungsberichte, Verlaufsberichte
- Individuelle Hilfe- / Zielpläne einschl. der Fortschreibung
-

Seite -16-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 143 Abs. 1 Gesamtplankonferenz

- Gehört zu den vorgeschriebenen Maßstäben des Verfahrens nach § 141
- Erfolgt mit Zustimmung des Lb
- Lb und Reha – Träger können dem TrSH Gesamtplankonferenz vorschlagen
- Von dem Vorschlag **kann abgewichen** werden, wenn TrSH den Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder Aufwand nicht angemessen ist

Seite -17-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 143 Abs. 2 Gesamtplankonferenz

TrSH, IP und beteiligte Leistungsträger beraten gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsfeststellung, insbesondere über

1. Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und **gutachterlich Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistung zur beruflichen Bildung § 57 SGB IX (EV u. BBB)**
2. Wünsche des Lb nach § 9 SGB XII
3. Beratungs- u. Unterstützungsbedarf nach § 11 SGB XII
4. Erbringung der Leistung

Seite -18-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie [www.soziales
Niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)

§ 143 Abs. 3 Gesamtplan**konferenz**

- Ist der TrSH Leistungsverantwortlicher nach § 15 SGB IX soll er die Gesamtplankonferenz mit der **Teilhabeplankonferenz n. § 20 SGB IX** verknüpfen
- Ist der TrSH nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15 SGB IX, soll er nach § 19 Abs. 5 SGB IX den Lb und den Reha – Träger anbieten, das Verfahren anstelle des verantwortlichen Reha – Trägers durchzuführen.

Seite -19-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie [www.soziales
Niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)

§ 143 Abs. 4 Gesamtplankonferenz

- Sofern eine **leistungsberechtigte Mutter** oder ein **leistungsberechtigter Vater** Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung der eigenen Kinder beantragt, **so ist** mit Zustimmung des Lb eine Gesamtplankonferenz durchzuführen.
- Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch
 - andere Leistungsträger,
 - durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder
 - ehrenamtliche Umfeldgedeckt werden können, so informiert der TrSH mit Zustimmung des LB die entsprechenden Stellen und Personen und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz

Seite -20-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

www.soziales
Niedersachsen.de

Auf Grundlage des
GP erlässt der
EGH-Träger den
Verwaltungsakt
(§ 143a Abs.2)

Die Festlegungen über
die Leistungen sind für
den Verwaltungsakt
bindend
(§ 143a Abs.2)

Seite -21-

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

www.soziales
Niedersachsen.de

§ 143a Abs. 1 - 3 Feststellung von Leistungen

- Abs. 1: Nach der Gesamtplankonferenz stellen TrSH und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen **innerhalb der Fristen §§ 14 u. 15 fest.**
- Abs. 2: TrSH erlässt auf der Grundlage des Gesamtplanes § 144 den Verwaltungsakt (VA) über die festgestellte Leistung nach § 54. VA enthält mindestens die Leistung u. die Leistungsvoraussetzungen.

Die Feststellungen der Leistungen sind für VA bindend.
Ergebnisse der Gesamtplan**konferenz** sind bei der Erstellung des Gesamtplanes zugrunde zu legen.

Ist der TrSH Leistungsverantwortlicher (§ 15) sind die Feststellungen der Leistungen nach § 15 Abs. 3 SGB IX bindend.
- Abs. 3: Ist ein anderer Reha –Träger Leistungsverantwortlicher, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen die für die Teilhabeplanung erforderlichen Feststellungen (§ 15 Abs. 2 SGB IX).

Seite -22-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 143a Abs. 4 Feststellung von Leistungen

In einem Eilfall
leistet der TrSH vorläufig

Die vorläufige Gesamtleistung bestimmt sich
nach pflichtgemäßen Ermessen

Seite -23-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Gesamtplan § 144 SGB XII

- Abs. 1 Gesamtplan (GP) unverzüglich nach Feststellung der Leistungen
- Abs. 2 GP dient Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation
GP geht der Leistungsabsprache nach § 12 vor
GP bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach 2
Jahren überprüft und fortgeschrieben werden.
- Abs. 3 – **Bei der Aufstellung wirkt der TrSH** zusammen mit
 1. dem Lb
 2. einer Person seines Vertrauens
 3. den im Einzelfall beteiligten, insbesondere
 - a) dem behandelnden Arzt
 - b) dem Gesundheitsamt
 - c) dem Landesarzt
 - d) dem Jugendamt und
 - c) den Dienststellen der Agentur für Arbeit

Seite -24-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Wann wird ein GP erstellt?

Unverzüglich nach Feststellung der Leistungen
§ 144 Abs. 1 SGB XII

Seite -25-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Form eines Gesamtplans

(gemäß § 144 Abs. 2 SGB XII)

Er bedarf.....

- der Schriftform
- soll regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden
- spätestens nach 2 Jahren

Seite -26-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Wer ist dabei?

§ 144 Abs. 3 SGB XII

Die Erstellung des GP ist ein Zusammenwirken von:

1. Träger der EGH
2. Leistungsberechtigter
3. Person des Vertrauens
4. sonstige im Einzelfall Beteiligte (z.B. Arzt, Jugendamt, Agentur für Arbeit)

Seite -27-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 144 Abs. 4 u. 5 Gesamtplan

- Abs. 4 - Der Gesamtplan enthält neben den **Inhalten des Teilhabeplanes** (§ 19 SGB IX) **mindestens**:
 1. Die eingesetzten Instrumente sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschl. des Überprüfungszeitpunkts
 2. Aktivitäten des Lb
 3. Verfügbare Selbsthilferessourcen des Lb sowie Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen
 4. Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 im Hinblick auf pauschale Geldleistungen
 5. Erkenntnisse aus den vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten
- Abs. 5 – Der TrSH hat der IP Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten.

Seite -28-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Teilhabeplan § 19 Abs. 2 SGB IX

- (2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist.
- Der Teilhabeplan dokumentiert
 - 1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
 - 2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
 - 3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
 - 4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
 - 5. **die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,**
 - 6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
 - 7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
 - 8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
 - 9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
 - 10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
 - 11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.
- Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Seite -29-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

§ 145 Teilhabezielvereinbarung

- Der TrSH kann mit dem Lb eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen (siehe § 144 Abs. 4)
- Die Vereinbarung gilt in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraumes.
- Bei Anhaltspunkten dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, ist die Vereinbarung anzupassen.
- Die Kriterien nach § 141 Abs. 1 Nr. 3 gelten entsprechend.
(Kriterien: Transparent / Trägerübergreifend / Interdisziplinär / Konsensorientiert / Individuell / Lebensweltbezogen / Sozialraumorientiert / zielorientiert)

Seite -30-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

NEU: Antragserfordernis § 108 SGB IX

- Eingliederungshilfe wird ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht (Abs. 1)
- Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Bedarf im Rahmen des Gesamtplanverfahren ermittelt worden ist. (Abs. 2)

Seite -31-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Personenkreis § 99 SGB IX (NEU ab 01.01.2023)

1. Personen, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und Körperstruktur sind
- und die dadurch –
2. in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Eine Einschränkung liegt vor, wenn

- die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche (siehe Abs. 1 S. 2) nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich
oder
- in einer geringeren Anzahl der Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.

Dies gilt auch, wenn eine erhebliche Einschränkung im Sinne des Abs. 1 S. 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht!

Abs. 7: Das Nähere über Inhalt der Lebensbereiche bestimmt ein Bundesgesetz.

Seite -32-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Nachrang der EGH (§ 91 SGB IX (NEU))

Vorrangregelung bleibt bestehen!

Abs. 1 EGH erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Abs. 2 Verpflichtungen anderer bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht

Abs. 3 **Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der EGH bestimmt sich nach § 13 Abs. 3 SGB XI**

Zur Vermeidung finanzieller Verluste ist vor Leistungsbeginn zunächst immer die Durchsetzung anderer vorrangiger Ansprüche zu prüfen und zu sichern!

Seite -33-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales
Niedersachsen.de

Auswirkungen auf die Inanspruchnahme von Leistungen in WfbM

In jeder Werkstatt für behinderte Menschen gibt es einen Fachausschuss, der aus Vertretern der Werkstatt und der Kostenträger besteht. Bislang hat der Fachausschuss gegenüber dem jeweils zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme abgegeben, ob ein Mensch mit Behinderungen in die Werkstatt aufgenommen werden soll oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Artikel 19 BTHG
Ein Tätigwerden des Fachausschuss unterbleibt, wenn ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1a Werkstättenverordnung).

In dem Teilhabeplanverfahren werden die Leistungen der jeweiligen Rehabilitationsträger unter Beteiligung des Lb koordiniert.

Ein zusätzliches Element der Feststellung und Koordinierung der Leistungen ist die Teilhabepankonferenz, an der auch der Lb teilnimmt.


Seite -34-



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

[www.soziales
Niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)

Allgemeines / Sonstiges zu Reha-Trägern und -Aufgaben

Seite -35-



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

[www.soziales
Niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)

Zusammenarbeit mit anderen Reha -Trägern

- § 26 SGB IX regelt die Zusammenarbeit der Reha – Träger
- Beteiligung an den Empfehlungen über die BAGüS
- gem. § 26 Abs. 5 SGB IX orientieren sich die Träger der EGH und der öffentlichen Jugendhilfe an den vereinbarten Empfehlungen.

Eine regelmäßige Zusammenarbeit findet in Niedersachsen unter anderem statt:

- Bei Sprachheilleistungen, die als Komplexleistungen in Sprachheileinrichtungen erbracht werden,
- bei Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen oder
- im Rahmen der Behandlungspflege (speziell bei Dauerbeatmungsfällen)

Seite -36-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de

Sonstige Ansprüche und Hilfen können sein

- freiwillige Unterstützung Dritter
- Ansprüche aus Altenteilsverträgen und Sachbezugsleistungen
- Nießbrauch
- Erbansprüche
- Schadensersatzansprüche gegen Dritte
- Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen
- Ansprüche aus Arbeitsverträgen oder einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis
- Ansprüche aus WfbM –Tätigkeit
- Pflegeleistungen nach SGB XI
- SGB XII Leistungen

Seite -37-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de

Vorschriften, die bei der Erstellung eines GP zu beachten sind (keine abschließende Aufzählung)

- Teilhabeplan § 19 SGB IX
- Teilhabeplankonferenz § 20 SGB IX
- Antragstellung nach § 108 SGB IX
- Vorläufige Leistungen nach § 14 u. § 120 (4) SGB IX (§ 144a SGB XII)
- Vorleistung nach § 7 Abs. 1 Nds. AG SGB XII
- Vorläufige Leistungen nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII (nicht geklärt gA, bis 31.12.2019)
- Vorläufige Leistungen nach § 143a Abs. 4 SGB XII **NEU** ab 2020 § 120 (4) SGB IX
- örtliche Zuständigkeit, vorläufiges Tätigwerden vor Feststellung der Zuständigkeit (§ 3 DVO Nds. AG SGB XII)
- Kostenerstattung zwischen Reha-Träger § 16 SGB IX
- Kostenerstattung 102 ff SGB X
- Begutachtung § 17 SGB IX
- Amtshilfeersuchen nach § 3 SGB X
- Untersuchungsgrundsatz § 20 SGB X
- Mitwirkungspflichten des LB nach §§ 60 ff SGB I
- Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige § 116 SGB X

Seite -38-

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie www.soziales.niedersachsen.de

Datenschutz im Rahmen der Gesamtplanerstellung

Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Gesamtplanerstellung obliegt dem Träger der Sozialhilfe (EGH).

Insbesondere ist dabei zu beachten:

- Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung des Betreuers oder des Lb muss vorliegen.
- Wahrung des Sozialgeheimnisses.
- Es gilt der **Grundsatz der Erforderlichkeit** der Datenerhebung und Datenübermittlung.
- Die Weitergabe der erhobenen Daten darf **nur** an berechtigte Personen bzw. Stellen nach Maßgabe der §§ 35 SGB I und 67ff SGB X erfolgen.
Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person oder ihres Betreuers ist hier zwingend erforderlich (Einwilligungserfordernis).
- Es gilt die allgemeine Schweigepflicht nach § 203 StGB.
- Nicht nur Daten des Lb sind schutzwürdig, sondern auch die der Beteiligten, wie z. B. von Angehörigen des Lb, Unterhaltsverpflichteter oder schadensersatzpflichtiger Personen (z. B. Ärzte) und/oder Institutionen.
- § 23 Verantwortlicher Reha-Träger für den Sozialdatenschutz
- Zu beachten ist auch § 117 Abs. 3 u. 4 SGB IX (b. 31.12.2019 § 142 Abs. 3 u. 4 SGB XII)

Seite -39-

www.soziales.niedersachsen.de

 Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!*

Fotoquelle: allmystery.de